

	Vorlagen-Nr.	
	0046-StR/2024	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Fachbereich 1	14.1	14.1 / 8143 01

Betreff
Mitgliedschaft in der Kulturhaus Neukirchen eG

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen, Wirtschaft und Tourismus	Ö	19.08.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	22.08.2024	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	27.08.2024	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 34000.936000			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel			

frühere Vorlagen:

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt Ja

Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check

 Nein**I. Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

1. Die Stadt Eisenach beteiligt sich als Mitglied durch den Erwerb von Genossenschaftsanteilen in Höhe von bis zu 5.000 Euro an der Kulturhaus Neukirchen eG.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, allen notwendigen Beschlüssen, Verträgen und Rechtshandlungen zum Beitritt der Stadt Eisenach zur Kulturhaus Neukirchen eG zuzustimmen. Der Oberbürgermeister wird in diesem Zusammenhang ebenfalls beauftragt und ermächtigt, alle im Rahmen des Beitrittsverfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die Einholung von rechtsaufsichtlichen Genehmigungen sowie die notarielle Abwicklung der Beteiligung.

II. Begründung:

Die Stadt Eisenach beabsichtigt, Genossenschaftsanteile an der Kulturhaus Neukirchen eG zu erwerben.

Zweck der Genossenschaft ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung die Förderung der Mitglieder und deren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb des Kulturhaus Neukirchen.

Unternehmensgegenstand ist nach § 2 Abs. 2 der Satzung der Betrieb der Immobilie Kulturhaus Neukirchen und den üblicherweise damit zusammenhängenden Geschäften, insbesondere das Angebot von Speisen und Getränken, die Durchführung von Veranstaltungen und die gesellschaftliche und kulturelle Erhaltung der örtlichen Kultur. Dabei sind der Betrieb und die Übernahme weiterer Immobilien zulässig.

Der Stadtrat hat am 07.05.2024 den Erwerb von Genossenschaftsanteilen bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,00 Euro beschlossen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Auf die Beschlussvorlage 1587-StR/2024 wird verwiesen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde um Würdigung des Vorgangs des geplanten Vermögenserwerbs gemäß § 66 ThürKO gebeten.

Durch das TLVWA wurde mit Schreiben vom 01.07.2024 mitgeteilt, dass der Anwendungsbereich des § 66 Abs. 2 S. 2 ThürKO hier nicht eröffnet ist, da dieser unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmeregelung zum Erwerb von Geschäftsanteilen an Privatunternehmen ohne öffentlichen Zweck gestattet.

Die beabsichtigte Beteiligung der Stadt Eisenach an der Genossenschaft wurde jedoch ausdrücklich mit dem öffentlichen Zweck begründet. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung ordnet das TLVWA das Vorhaben darüber hinaus als wirtschaftliche Betätigung nach §§ 71; 73 ThürKO ein.

Bei einer Genossenschaft handelt es sich um ein Unternehmen in privater Rechtsform im Sinne des § 73 Abs.1 ThürKO. Nach § 73 Abs.1 S.4 ThürKO bedarf die Gründung, Änderung der Zweckbestimmung oder **Beteiligung** der Genehmigung.

Insofern ist der beabsichtigte Erwerb von Genossenschaftsanteilen an der „Kulturhaus Neukirchen eG“ gemäß § 73 Abs.1 S.4 ThürKO genehmigungspflichtig.

Der Antrag auf rechtsaufsichtliche Genehmigung soll zeitnah an das Thüringer Landesverwaltungsamt gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist dieser Stadtratsbeschluss sowie die notariell beurkundete Satzung der Genossenschaft.

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der Satzung Stand 05.06.2024